

AUSBILDUNGSORDNUNG (AO)

(stand Verbandstag 2020)

§ 1 Verbands-Lehrausschuss

Dem Verbands-Lehrausschuss obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Umsetzung der in der DFB-Ausbildungsordnung geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge.

§ 2 Aufgaben

Der Verbands-Lehrausschuss

1. koordiniert alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit,
2. stellt im Zusammenwirken mit den anderen Verbandsausschüssen den jährlichen Terminplan für die Sportschule des Verbandes auf und überwacht seine Durchführung,
3. setzt die in der DFB-Ausbildungsordnung geregelte Lizenz- und Vorlizenzausbildung in Hamburg um,
4. entwickelt verbindliche Lehrprogramme, Lehrinhalte und Materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes,
5. legt mit Zustimmung des Präsidiums die Durchführungsbestimmungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes sowie zur Umsetzung der DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des Verbandes fest und bestimmt die Prüfungsbeisitzer oder Prüfungsbeisitzerin,
6. betreibt die Werbung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Referenten oder Referentinnen des Verbandes und führt regelmäßige Referententreffen oder Referentinnentreffen durch,
7. legt dem Präsidium jährlich einen Entwurf für den Lehretat zur Entscheidung vor.

§ 3 Schiedsrichterlehrgänge / Schiedsrichterinnenlehrgänge

Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Schiedsrichterwesens werden vom Verbands-Schiedsrichterausschuss und seinen Bezirks-Schiedsrichterausschüssen geplant, organisiert und durchgeführt. Der Lehrwart oder die Lehrwartin des Verbands-Schiedsrichterausschusses ist Beisitzer oder Beisitzerin des Verbands-Lehrausschusses.

§ 4 Lehrgänge

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt in zentralen und dezentralen Lehrgängen.

Es werden angeboten:

1. Ausbildungslehrgänge gem. DFB-Ausbildungsordnung
 - a) zum Erwerb einer Lizenz
 - B-Trainer / B-Trainerin
 - C-Trainer / C-Trainerin (UEFA Grassroots)
 - Vereinsmanager C / Vereinsmanagerin C
 - Vereinsjugendmanager / Vereinsjugendmanagerin
 - b) Zertifizierte Lehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge
 - Teamleiter / Teamleiterin
 - Vereinsassistent / Vereinsassistentin
2. Ausbildungslehrgänge des Hamburger Fußball-Verbandes
 - a) Basisausbildung
 - Basislehrgang
 - Kindertrainer-Lehrgang / Kindertrainerinnen-Lehrgang
 - Fußball-Jugendleiter-Ausbildung / Fußball-Jugendleiterin-Ausbildung
 - b) dezentrale Schulungen
 - HFV vor Ort
 - DFB-Kurzschulungen
3. Für die Inhaber oder Inhaberin der Lizenzen bzw. Zertifikate gem. Absatz 1a und 1b und die Basis-Ausbildungsgänge gem. Absatz 2a werden Fortbildungslehrgänge angeboten.
4. Neben den in Absatz 1 bis 3 angebotenen Aus- und Fortbildungs-Lehrgängen werden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, die sich an unterschiedliche Zielgruppen aus den fußballpraktischen, sportartübergreifenden, jugend-pflegerischen und organisatorisch-verwaltenden Bereichen wenden.
5. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

§ 5 Basislehrgang und Lehrgang für Kindertrainer und Kindertrainerinnen

1. Die Teilnehmenden des Basislehrganges und des Lehrganges für Kindertrainer und Kindertrainerinnen sowie der Ausbildung zum Fußball-Jugendleiter oder zur Fußball-Jugendleiterin gem. § 4 Absatz 2 erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme in Form des entsprechenden HFV-Ausweises.
2. Diese Ausweise werden jeweils um drei Jahre verlängert, wenn die Teilnehmenden weiterhin in ihren Ämtern tätig sind und von ihren Vereinen entsprechend gemeldet wurden.
Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden innerhalb von 3 Jahren nach der Ausbildung an mindestens zwei dezentralen Schulungen gem. § 4 Absatz 2b teilgenommen hat.
3. Die Regelung in Absatz 2 gilt auch für Inhaber und Inhaberinnen des DFB-Teamleiterzertifikats.

§ 6 Verlängerung von DFB-Lizenzen

1. Inhaber und Inhaberinnen einer Lizenz nach der DFB-Ausbildungsordnung haben die nach der DFB-Ausbildungsordnung erforderliche Fortbildung innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung der Lizenz vorzunehmen.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:
Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.
2. Wird innerhalb von drei Jahren nicht an einer Fortbildung teilgenommen, ist im vierten, fünften und sechsten Jahr neben der Fortbildung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

Die Höhe der jeweiligen Verlängerungsgebühr wird vom Präsidium des HFV in den Finanzleistungen festgelegt.
3. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen der lit. 2 für den ursprünglichen Verlängerungszeitraum von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des letzten Lizenzzeitraums.
4. Nach Ablauf des sechsten Jahres seit Ablauf der ursprünglichen Lizenzdauer verfällt die Lizenz. Die Profilwochen der jeweiligen Lizenzausbildung sind vor einer Neuerteilung der Lizenz zu wiederholen.

§ 7 Ordnungen und Durchführung von Lehrgängen

1. Für die lizenzierten und zertifizierten Ausbildungslehrgänge gem. §4 Absatz 1a und 1b und die hierzu gem. §4 Absatz 3 angebotenen Fortbildungslehrgänge gilt die DFB-Ausbildungsordnung.
2. Inhalt und Durchführung der Aus- und Fortbildung des HFV werden durch den Verbands-Lehrausschuss in Zusammenarbeit mit dem leitenden Verbandssportlehrer oder der leitenden Verbandssportlehrerin festgelegt.